

## Merkblatt zur Gebührenerhebung im Bereich Futtermittelüberwachung

### Gebühren für regelmäßige Inspektionen und Probenahmen - Erläuterungen zur Tarifstelle 15.13

(Stand 08.08.2018)

Futtermittelunternehmen, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 183/2005 bzw. Nr. 999/2001 registrierungspflichtig, ggf. zulassungspflichtig oder nach der Futtermittelverordnung meldepflichtig sind, unterliegen der amtlichen Kontrolle durch die Futtermittelüberwachung.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/ 2004 kann die Überwachungsbehörde die Kosten der amtlichen Kontrolle den Unternehmen in Rechnung stellen.

In Schleswig-Holstein wurden die Voraussetzungen für die Gebührenerhebung durch die Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) geschaffen. Die letzte Anpassung der Gebührensätze wurde am 26.07.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht (GVOBl. Schl.-H. S. 392).

Die für die regelmäßigen Inspektionen sowie Probenahmen und -untersuchungen neu geschaffen Tarifstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Auszug aus dem allgemeinen Gebührentarif über Verwaltungsgebühren

| 15.13       | Futtermittelrechtliche Angelegenheiten  | Gebühr Euro |
|-------------|---|-------------|
| 15.13.3     | <b>Verordnung (EG) Nummer 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 S. 1, zuletzt ber. 2007 ABI. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABI. L 189 S. 1)</b> |             |
| 15.13.3.1   | Amtliche Kontrollen nach Artikel 3 in der am 01. Januar 2016 gültigen Fassung   |             |
| 15.13.3.1.1 | Inspektion  |             |
|             | a) Inspektion mit hohem Aufwand   | 760         |
|             | b) Inspektion mit mittleren Aufwand   | 285         |
|             | c) Inspektion mit geringem Aufwand  | 217         |
|             | d) Inspektion mit sehr geringen Aufwand   | 170         |
| 15.13.3.1.2 | Probenahme einschließlich Auslagen für die Analyse ab 01.01.2017  | 224         |
| 15.13.3.1.3 | Fahrkostenpauschale   | 141         |

Die amtliche Kontrolle umfasst grundsätzlich Inspektionen und Probennahmen bzw. Warenkontrollen.

Die beiden Kontrollinstrumente werden im Einzelfall unabhängig voneinander oder gemeinsam angewendet.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Aufwandsstufen a) bis d) bei den Inspektionen erfolgt auf Grundlage ihrer Hauptbetriebsart und gegebenenfalls ihres Tätigkeitsprofils.

Aus der nachfolgenden Tabelle 2 ergibt sich, wie die Unternehmen in Schleswig-Holstein den Aufwandstufen a) bis d) bei den Inspektionen zugeordnet werden.

*Tabelle 2: Zuordnung der Unternehmen zu den Aufwandsstufen*

| <b>Betriebstypen nach Hauptbetriebsart</b>  | <b>Tätigkeits-Kode</b> | <b>Aufwandstufen nach der Tarifstelle 15.13.3.1.1</b> | <b>Gebühr (€)</b> |
|---|------------------------|---|-------------------|
| Zugelassener Hersteller von Vormischungen   | B2                     | a)  | 760               |
| Registrierte oder zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln der Risikoklasse III – V          | B4, C4                 | a)  | 760               |
| Registrierte oder zugelassene Zusatzstoffhersteller   | B1, C1                 | b)  | 285               |
| Registrierte Hersteller von nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln                       | C3                     | b)  | 285               |
| Drittlandsvertreter mit Ware auf dem Betriebsgelände  | H1-4, I                | b)  | 285               |
| Registrierte oder zugelassene Inverkehrbringer mit Ware auf dem Betriebsgelände                   | F1-3, G1-4             | b)  | 285               |
| Hersteller von Mischfuttermitteln der Risikoklasse I und II sowie fahrbare Mahl- und Mischanlagen | C4                     | c)  | 217               |
| Drittlandsvertreter ohne Ware auf dem Betriebsgelände   | H1-4, I                | c)  | 217               |
| Registrierte oder zugelassene Inverkehrbringer ohne Ware auf dem Betriebsgelände                  | F1-3, G1-4             | c)  | 217               |
| Nach Futtermittelverordnung angezeigte Inverkehrbringer   |                        | c)  | 217               |
| Lagerhalter   | J                      | c)  | 217               |
| Transporteure   | K                      | d)  | 170               |
| Betriebe mit Kleinmengenregelung*   |                        | d)  | 170               |

\* Die Kleinmengenregelung gilt für Hersteller oder Inverkehrbringer von Einzel- und Mischfuttermitteln bis 12 t/Jahr, Mineralfuttermitteln bis 1 t/Jahr oder Vormischungen und Zusatzstoffen bis 200 kg/Jahr.

Die Fahrkostenpauschale wird bei jeder Kontrolle erhoben. Bei mehreren zusammenhängenden Betriebsbesuchen erfolgt eine anteilige Berechnung der Fahrkostenpauschale.